

63. Unter welchen Voraussetzungen genügt es zum Ausschluß der lebenslänglichen Anstellung eines Staatsbeamten, daß durch allgemeine Vorschrift die Kündbarkeit der Beamten-gattung, der er angehört, angeordnet worden ist?

III. Zivilsenat. Urf. v. 7. März 1930 i. S. Preuß. Staat (Befl.)
w. L. (Rl.). III 140/29.

I. Landgericht Frankfurt a. O.

II. Kammergericht Berlin.

Durch Erlaß des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juni 1922 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. April 1922 ab zum Kreistierarztaffistenten bestellt und ihm die Verwaltung der Kreistierarztaffistentenstelle des Kreises B. mit dem Amtssitz in B. übertragen. Durch Schreiben vom 27. September 1926 eröffnete der Regierungspräsident in Sch. im Auftrag des genannten Ministers dem Kläger, daß er mit dem 31. Dezember 1926 aus dem Staatsdienst entlassen sei. Der Kläger, der auf dem Standpunkt steht, daß er lebenslänglich angestellter Beamter sei, verlangt im Klagerweg die Fortzahlung seines Gehalts.

Der Beklagte meint dagegen, der Kläger sei Beamter auf Kündigung gewesen. Die Stellen, von denen der Kläger eine innegehabt habe, seien durch den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. März 1875 als Grenztierarztstellen geschaffen, später in Kreistierarztaffistenten- und schließlich in Veterinärassistentenstellen umgewandelt worden. In dem Erlaß von 1875 sei aber ausdrücklich bestimmt worden, daß eine feste Anstellung für Grenztierärzte nicht beabsichtigt werde, daß vielmehr „die diesbezüglichen Funktionen in allen Fällen nur kommissarisch“ übertragen werden

könnten. Diese Tatsache sei den betreffenden Anwärtern allgemein bekannt gewesen. Sie hätten auch gewußt, daß ihre Stellen keine planmäßigen seien.

Das Landgericht gab der Klage statt; das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

... Die sachliche Entscheidung des Berufungsgerichts ist zu billigen. Nach den getroffenen Feststellungen fehlte es für den Kläger an jedem Anhaltspunkt dafür, daß er auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt werden sollte. Dann muß er aber der Regel entsprechend als auf Lebenszeit angestellt angesehen werden. Der erkennende Senat hat allerdings im Urteil RGZ. Bd. 121 S. 352 ausgesprochen, daß es genüge, wenn durch allgemeine Vorschrift für gewisse Beamtenklassen die Kündbarkeit angeordnet werde; sie sei dann ein Teil der Anstellungsbedingungen, ohne daß darauf in jedem einzelnen Fall besonders hingewiesen zu werden brauche. Erforderlich ist aber, daß eine solche allgemeine Vorschrift öffentlich bekanntgemacht und dadurch den beteiligten Beamten zugänglich geworden ist; eine nur im inneren Dienstverkehr kundgemachte Anordnung darf den Beamten, die sie nicht kennen können, nicht entgegengehalten werden. Die Etatsvorschriften für die preußische Justizverwaltung, die in dem früher entschiedenen Fall in Betracht kamen, waren im Justizministerialblatt veröffentlicht worden. Für eine allgemeine Bekanntgabe des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. März 1875, auf den sich der Beklagte hier beruft, ist dagegen nichts geschehen. Der Kläger konnte mit seinem Vorhandensein nicht rechnen; schon deshalb ist der Erlaß für das Anstellungsverhältnis des Klägers belanglos. Auf seine — keineswegs unzweifelhafte — sachliche Tragweite kommt es daher nicht weiter an. Daß der Kläger als nichtplanmäßiger Beamter besondere Veranlassung gehabt hätte, sich über die Grundlagen seines Anstellungsverhältnisses zu unterrichten, kann der Revision nicht zugegeben werden. Außerplanmäßige Anstellung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (a. a. O. S. 355) mit lebenslänglicher durchaus vereinbar.